

## Erleichterungen im Bilanzrecht für Kleinbetriebe bestimmter Rechtsformen

**Mit dem 28. Dezember 2012 traten Gesetzesänderungen für Kleinbetriebe, in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne vollhaftende natürliche Person, in Kraft.**

Alle „Kleinstkapitalgesellschaften“, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale erfüllen profitieren von den nachfolgend erläuterten Gesetzesänderungen:

- Umsatzerlöse bis 700.000 €
- Bilanzsumme bis 350.000 €
- Beschäftigung von durchschnittlich 10 beschäftigten Arbeitnehmern

Inhaltlich sieht das Gesetz folgende wesentliche Änderungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung vor:

- Kleinstunternehmen können auf die Ausstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sind.
- Einräumung weiterer Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe einer Bilanz
- Kleinstkapitalgesellschaften können zukünftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Im Fall der Hinterlegung können Dritte nur noch auf Antrag kostenpflichtig eine Kopie der Bilanz erhalten.

Erstmals gelten die Änderungen für das Geschäftsjahr mit dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2012. Mit der Reduzierung der umfangreichen Vorgaben verschlankt der Gesetzgeber den Prozess der Rechnungslegung und Offenlegung. Bei Unternehmen mit sehr geringen Umsätzen und Vermögenswerten lösten diese Vorgaben in der Vergangenheit oft eine Belastung aus, während sich das Interesse Dritter an Jahresabschlüssen häufig auf die Nachfrage weniger Kennzahlen konzentrierte.

Bei Fragen berate ich Sie gerne.